

	Name	Wert
>	ID1	99
	GEMEINDE	Geislingen
	GEMARKUNG	Erlaheim
	GEMARKUNG_NR	7962
	FLUR	
	FLUR_NR	0
	PLANUNGSTRAEGER	
	PLANNAME	Blumenstraße - 1. Änderung
	AENDERUNG	1
	AENDERUNG_BEM	Aufhebungsplan vorhanden
	PLANART	2000 Qualifizierter Bplan
	GENEHMIGUNGSDATUM	
	INKRAFTTRETENSDATUM	07.04.1989 00:00:00
	RECHTSSTAND	4000 Rechtskraft
	FASSUNG_BAUNVO	70 - BauNVO, in Kraft getreten am 01.01.1987
	DOKUMENT_SATZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407 Blumenstrasse Satzung 1.pdf
	DOKUMENT_ORIGINALPLAN	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407 Blumenstrasse Plan 1.pdf
	DOKUMENT_TEXTL_FESTSETZUNG	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407 Blumenstrasse Textfest 1.pdf
	DOKUMENT_BAUVOERSCHRIFT	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\Kein Dokument vorhanden.pdf
	DOKUMENT_LEGENDE	Y:\Warehouses\BPlan\Anlagen\7962_19890407 Blumenstrasse Legende 1.pdf
	NAME	Y:\Warehouses\BPlan\BPlan_Raster\7962_19890407 Blumenstrasse Geoplan 1.tif

Stadt Geislingen

Zollernalbkreis

S a t z u n g

150 Das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB wurde mit Verfügung vom 17. 03. 89 abgeschlossen.

Balingen, 17. 03. 89

Landratsamt Zollernalbkreis



KOHLER

Über die Aufhebung und Neufestsetzung bei den Bebauungsplänen "Brühl - Scheibenthalde I" und "Blumenstraße", Markung Erlaheim, vom 29. Juni 1988

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), sowie des § 111 Abs. 1 und 5 und des § 113 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (GBl. S. 770, berechtigt 1984 S. 519) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat am 29. Juni 1988 folgende Änderungen bei den Bebauungsplänen "Brühl - Scheibenthalde I" und "Blumenstraße", Markung Erlaheim, wie folgt als Satzung beschlossen:

§ 1

Planaufhebung

Die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan "Brühl - Scheibenthalde I" betreffend die Grundstücke Parz. 145/2, 147, 148 und 151 und die bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan "Blumenstraße", werden entsprechend dem Lageplan vom 12. Januar 1988, gefertigt von Stadtbaumeister Pfeffer, ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Planneufestsetzungen

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Lageplan vom 12. Januar 1988, gefertigt von Stadtbaumeister Pfeffer.

§ 3

Bestandteile des Bebauungsplanes

(1) Der neubeschlossene Bebauungsplan "Blumenstraße" besteht aus:

1. dem Lageplan M 1 : 500, gefertigt von Stadtbaumeister Pfeffer, Geislingen am 12. Januar 1988
2. den Bauvorschriften vom 20. Januar 1988

(2) Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigefügt.

§ 4

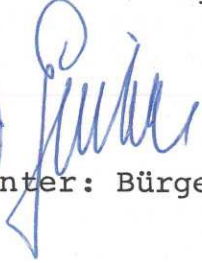
Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Geislingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

7465 Geislingen, den 30. Juni 1988




Ginter: Bürgermeister

Gefertigt: 7465 GEISLINGEN
STADTBAUAMT
12. JAN. 1988



STADTBAUAMT
7465 Geislingen

Anerkannt:

Geislingen - Erlaheim, den 21. APR. 1988



Geislingen, den 21.03.90

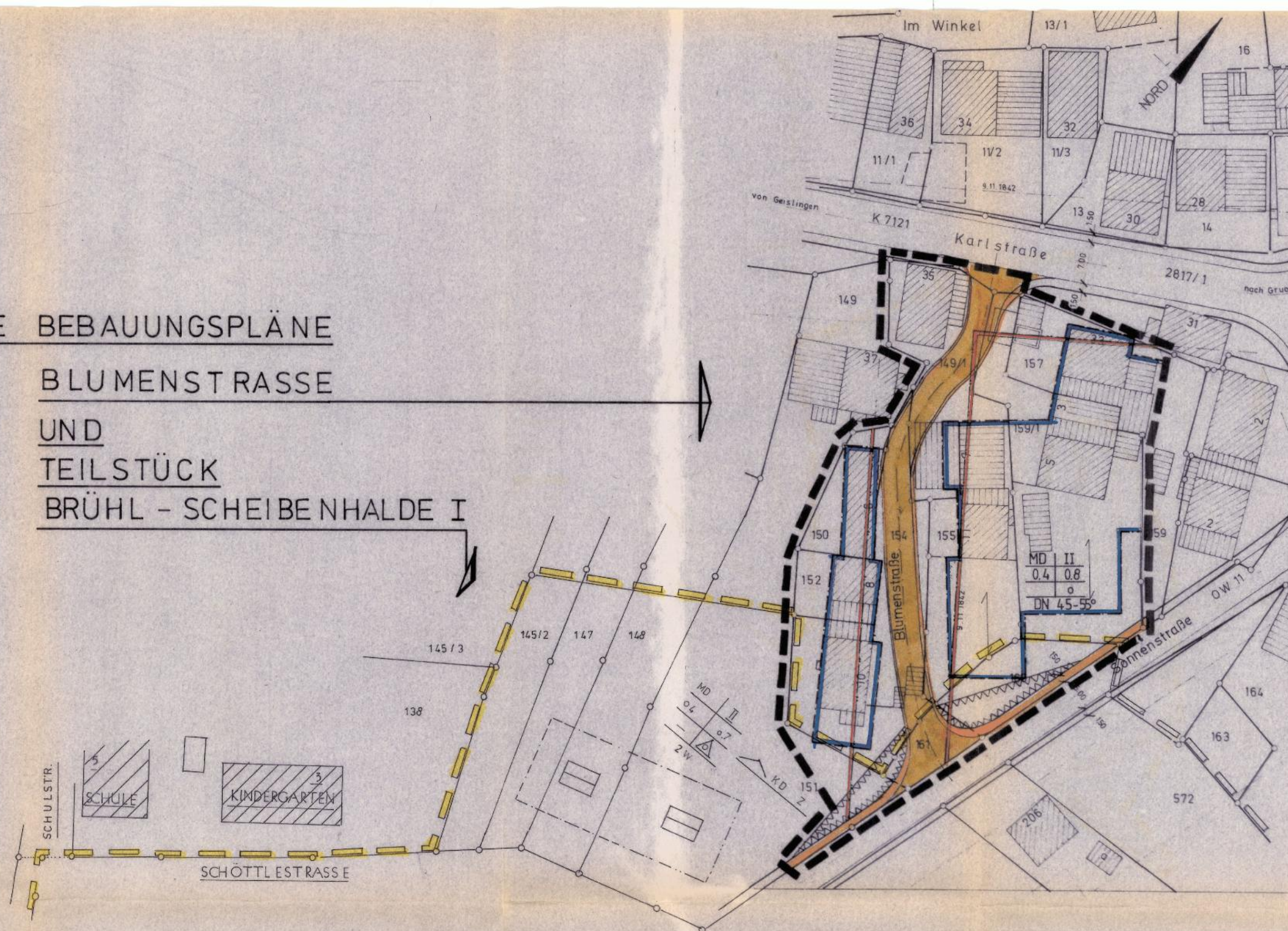
Die öffentliche Bekanntmachung ist gem. § 12 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. IS.2253) am 7.4.89 im Amtsblatt der Stadt Geislingen erfolgt. Der Bebauungsplan wurde damit am Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bürgermeister:



Handwritten signature

AUFZUHEBENDE BEBAUUNGSPLÄNE BLUMENSTRASSE UND TEILSTÜCK BRÜHL - SCHEIBENHALDE I



Zollernalbkreis
Stadt: Geislingen
Stadtteil: Erlaheim

AUFZUHEBENDER Bebauungsplan „Blumenstrasse“

M. 1:500

UND
TEILSTÜCK
Brühl-Scheib-
halde I

ZEICHENERKLÄRUNG

MD	DORFGEBIET		SICHTFLÄCHEN
	AUFZUHEBENDE BAULINIE v. 9.11.1842		ABZUGRECHNENDE GEBÄUDE
	NEUGEPLANTE BAUGRENZE		
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		
	FIRSTRICHTUNG		
	GEHWEG		
	FAHRBAHN		
	Sicherheitsstreifen		

Gefertigt: Battingen-Ostdorf, den 12.01.1988
DIPL. ING. A. MAUTHE
BÜRO F. BAUING-WESEN
- BÄLINGEN -

Anerkannt: Geislingen-Erlaheim, den 21.04.1988



Zollernalbkreis
Stadt: Geislingen
Stadtteil: Erlaheim

NEUER Bebauungsplan „Blumenstrasse“

M. 1:500

ZEICHENERKLÄRUNG

MD	DORFGEBIET		SICHTFLÄCHEN
	AUFZUHEBENDE BAULINIE v. 9.11.1842		ABZUGRECHNENDE GEBÄUDE
	NEUGEPLANTE BAUGRENZE		
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES		
	FIRSTRICHTUNG		
	GEHWEG		
	FAHRBAHN		
	Sicherheitsstreifen		

Gefertigt: 7465 GEISLINGEN
STADTBAUAMT
12. JAN. 1988

Anerkannt: Geislingen-Erlaheim, den 21. APR. 1988



NEUER BEBAUUNGS- PLAN BLUMENSTR.

Gültig: Für aufzuhebenden und neuen
Bebauungsplan „Blumenstrasse“

Es wird bestätigt, daß der Inhalt
dieses Planes sowie die schrift-
lichen Festsetzungen mit dem hie-
zu ergangenen Gemeinderatsbeschuß
vom 29. Juni 1988 übereinstimmen.

Geislingen, den 30.06.1988

Der Bürgermeister: *Juden*



Geislingen, den 21.03.90
Die öffentliche Bekanntmachung
ist gem. § 12 des Baugesetzbuches
i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.
12.86 (BGBl. I S. 2253) am 7.4.89 im
Amtsblatt der Stadt Geislingen
erfolgt. Der Bebauungsplan wurde
damit am Tage der Bekanntmachung
rechtsverbindlich.
Bürgermeister: *Juden*



198

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

für den Bebauungsplan "Blumenstraße"

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO)

1.0 Bauliche Nutzung

Art der baulichen Nutzung

siehe Festsetzungen im Lageplan zum Bebauungsplan vom 12. Jan. 1988, M 1 : 500;

Maß der baulichen Nutzung

Nutzung im Sinne des § 5 BauNVO werden zugelassen.

Firstrichtung

Die Gebäude sind entsprechend der im Plan ausgewiesenen Firstrichtung zu erstellen.

Winkelbauten sind zugelassen, sofern die Hauptfirstrichtung nach Plan gewahrt bleibt.

1.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO

Selbständige oberirdische Gebäude wie Gartenhäuser und Gerätehütten auf den überbaubaren Grundstücksflächen sind zulässig, sofern sie nicht verunstaltend wirken.

1.2 Garagen

Garagen sind an das Hauptgebäude anzubauen oder anzubinden.

Freistehende Garagen sind nur als Doppelgaragen zulässig mit flachgeneigtem Satteldach.

Werden Garagen mit der Zufahrt parallel zur Straße erstellt, ist von der öffentlichen Verkehrsfläche ein Mindestabstand von 1 m einzuhalten.

Dachform

Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in gleicher Dachneigung in die Hauptgebäude einbezogen werden.

Garagen, die an die Giebel der Hauptgebäude angebaut werden, können in gleicher Dachform und Dachneigung der Hauptgebäude erstellt werden.

Ansonsten sind Garagen mit einem dem Hauptgebäude in der Dachneigung angepaßten Satteldach zu erstellen.

1.3 Freizuhaltende Flächen

An den Straßeneinmündungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeder Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und sonstiger Nutzung von über 0,7 m Höhe über den Verkehrsflächen freizuhalten.

1.4 Pflanzangebot

Auf 20 % der Grundstücksflächen sind standortgemäße Büsche und Bäume gestaffelt und aufeinander abgestimmt zu pflanzen.

Vorhandene Obstbäume sind nach Möglichkeit zu erhalten, ersatzweise neue Laubbäume, vorzugsweise Obstbäume zu pflanzen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

(§ 72 LBO)

2.0 Dachform/Dachneigung

siehe Festsetzungen im Lageplan zum Bebauungsplan vom 12. Jan. 1988

M 1 : 500.

2.1 Kniestöcke

Kniestöcke sind bis zu einer Höhe von 0,35 m zugelassen.

Darüber hinaus sind Kniestöcke bis zur zulässigen Traufhöhe zugelassen sofern sie sich aus Rücksprüngen der baulichen Anlagen ergeben.

2.2 Dachaufbauten

In Dachneigungen dürfen Giebel- oder Spitzgaupen mit dem Hauptdach angeglichenen Dachflächenneigungen errichtet werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 m vom Ortgang eingehalten wird.

Schleppgaupen dürfen erstellt werden. Länge und Höhe dieser Dachaufbauten sind dem Hauptdach einzufügen. Die Länge einer Schleppgaupe darf höchstens 1/5 der Trauflänge des Gebäudes betragen. Die Höhe wird auf 1,20 m begrenzt.

Dachaufbauten dürfen nicht verunstalten.

2.3 Traufhöhen

Die Traufhöhen (Schnitt Außenwand/Dachhaut) dürfen gemessen am tiefsten talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände die Höhe von 6,50 m nicht überschreiten, bei 2 Geschossen; bei 1 Geschöß 4,50 m.

Auffüllungen und Abgrabungen dürfen höchstens 1,00 m betragen. Abgrabungen in Form von Lichtgräben sind unzulässig.

2.4 Einfriedungen

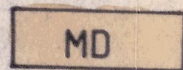
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig.

Geislingen, den
20. Januar 1988



Der Bürgermeister:

ZEICHENERKLÄRUNG

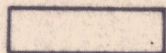


MD

DORFGEBIET



SICHTFLÄCHEN



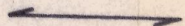
ABZUBRECHENDE GEBÄUDE



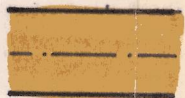
NEUGEPLANTE BAUGRENZE



GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES



FIRSTRICHTUNG



PRIVATE

FAHRBAHN + GEHFLÄCHE

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCH.
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSEN	BAUWEISEN
DACHNEIGUNG	